Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

3.5.1874 (No. 103)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 103. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 56 kr. vierteljährlich. **Sonntag, 3. Mai** Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. **1874.**

☛ Für die Monate Mai und Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement ergebenst ein.

* Rede des Abg. Dr. v. Buß gegen die Reichsacht wider die kathol. Kirche.

(Fortsetzung.)

Nun, m. H., entsteht die Frage, wenn solche Zustände kommen, wie wir sie in Frankreich, wie wir sie in Deutschland gesehen haben, was ist die Aufgabe Derjenigen, welche über die Völker zu wachen haben, geistig, rechtlich und materiell? M. H., es müssen beide Theile durch gegenseitiges Uebereinkommen die Grenzen ordnen und was so durch gegenseitige Feststellung der zwei mächtigsten Institutionen der Kirche und des Staats geordnet ist, das soll in Treue geachtet und wenn nicht Streitigkeiten entstehen, durch gegenseitige, ausgleichende Auslegung geebnet werden. Das ist die Aufgabe der Concordate. Darum, m. H., ist es ein großer Fehler der Wissenschaft der neuern Zeit, daß, während unsere rechtschaffene Vorzeit bis herunter auf Cavour die Concordate als zweiseitige Verträge aufgefaßt hat, plötzlich diese Auffassung fortgeworfen, die Willkür des einen Theiles, des Staates, auf den Thron gehoben und der andere Theil, die materiell schwächere Kirche unterworfen wurde. M. H., das kann die rechtmäßige Abgrenzung nicht sein zwischen Kirche und Staat. Die Kirche ist souverain in ihrem Gebiete und der Staat ist souverain in Beziehung auf seine Zwecke und auf sein Gebiet. Ein Frevler ist, wer die Souverainetät des Staates angreift, aber ein Frevler ist auch, wer die Souverainetät der Kirche in Beziehung auf den Glauben, in Beziehung auf den Gottesdienst, die Sacramente und in Beziehung auf jene Theile der Disciplin angreift, welche mit dem Dogma zusammenhängen. Der ist ein Revolutionär, der dieses verletzt. M. H., das ist nicht auf dem Wege des Gesetzes des Staates zu machen, sondern das muß durch gegenseitige Ausgleichung stattfinden. Nun, m. H., versteht es sich, daß die großen Aufgaben der Kirche, die Lehre, der Gottesdienst und die Sacramente und der Theil der Disciplin, der mit dem Dogma zusammenhängt, ewig und unabänderlich bestehen müssen. Aber, m. H., die Kirche lebt unter den Völkern, und eine Seite hat sie, die sie mit dem Wechselgang der Völker theilt. Wenn die Freiheit der Völker leidet, so leidet auch die Kirche, und wenn die Freiheit der Kirche gedeiht, so kommt das auch der Nation zu gut. M. H., während der Kirche Haupt unwandelbar mit der Stirne ewig unwandelbarer Einheit in das Licht der Gnade Gottes emporragt, steht sie mit den Füßen in dem steten Fluß der wechselnden Zustände der Völker, und ich muß es wirklich sagen: ich habe in dem Vortrag des Herrn Vorredners mit Erstaunen gehört, daß er die gegenwärtige Verfassung der Kirche in das apostolische Zeitalter zurückführen wollte. M. H., was würde das kaiserliche Preußen sagen, wenn man es auf den Wuchs des zollerischen Burggrafen von Nürnberg zurückbringen wollte? M. H., was würde das altkaiserliche Oesterreich sagen, wenn man es zum Markgrafen der avarischen Mark machen oder zum gefürsteten Grafen von Tyrol zurückschrauben wollte? M. H., die Kirche hat ein Leben, und ein Leben nach organischen übernatürlichen Gesetzen; sie will, sie muß sich entwickeln, und nun entsteht die Frage: wenn nämlich die Kirche auf diesen Wegen geht, den ein Theil ihrer Verfassung unversehrt bewahrt und den andern in den Wandergang der Geschichte einlegt, mit dem Volke steigt oder mit dem Volke sinkt, m. H., wenn das ist, sollte man dann nicht sagen, daß es die Aufgabe des Staats ist, diejenigen Kräfte, welche die Kirche bietet, hohe geistige, sittliche Kräfte in den freiwilligen Dienst zu nehmen, so daß dadurch das rechtliche und das staatliche Leben des Volkes, der Nation gehoben wird, und, m. H., wenn das ist, wie kann man mit einem Gesetze des Verdachts eine ganze die Kirche in Gottes Auftrag führende Classe, die ganze Hierarchie, zum Voraus präventiv belegen? M. H., Verdachtsgesetze und Ausnahmegesetze und Specialgerichtshöfe zur Ausführung derselben sind nie und nirgends ein Denkmal der Freiheit gewesen. (Sehr richtig! im Centrum.)

Das ist es, was schon im Allgemeinen gegen diesen Entwurf, wie er uns vorliegt, einnehmen muß. Aber ich frage weiter: wie kommt man zu diesem Entwurf? Ist irgend eine Thatsache vorliegend, ist sie im deutschen Reiche vorliegend, auf dessen Gesinnung wir doch Rücksicht nehmen müssen, in Folge dessen man die Hand des Staates mit diesen Ausnahmswaffen bewehren soll? M. H., man hat vom Vaticanum gesprochen, von der Unfehlbarkeit des Papstes.

M. H., es ist so ziemlich eine Erfahrung meines Lebens, wenn man etwas trüben will, dann bringt man ein Schlagwort und wirft es in die Luft, und derjenige, der es böswilligerweise hineinwirft, überliefert es hundert Unschuldigen, und eundo fama crescit. So ist es auch da. Ich frage Sie, m. H., was geht es den Staat, ich frage Sie, was geht es unsere Schwesterkirchen an, wenn eine ganz innere Verfassungsfrage über einen Theil nur der Kirchengewalt, nämlich über die Lehrgewalt, auf gesetzmäßigem Wege geregelt wird; das ist eine reine res domestica, eine Haussache der Katholiken. Es ist Ihnen heute schon gesagt worden, daß, seitdem diese Infallibilität erklärt ist, praktisch auch nicht die geringste Aenderung, weder in dem Verhalten der Kirche gegenüber dem Staat, noch in der Gesetzgebung der Kirche, noch in der Meinung der katholischen Kirche hervorgetreten ist. M. H., dieser Glaube an eine Instanz, welche die letzte, entscheidende ist, der Glauben an die oberste lehramtliche Entscheidung hat seit Jahrhunderten bestanden, aber definirt ist er nicht gewesen. Es wird in der kath. Kirche Nichts als Dogma definirt, was nicht von dem gesammten Episcopat als ein Bestandtheil der Ueberzeugung der Glaubensgenossen, der Kirche dargestellt wird. M. H., die Bischöfe sind den Glauben des Volks beurkundende Zeugen, sie beobachten das glaubende Volk, sie haben die Geistlichkeit, die ihrerseits wieder alles dies beurkunden kann, und wenn auf eine solche Grundlage hin das vorher und allgemein Geglaubte als Glaubenssatz förmlich festgestellt wird, so geht es doch wahrhaft den Staat nichts an, es ändert nichts an den Verhältnissen des Staates, es ändert nichts an den Rechtsverhältnissen der Glaubensgenossen der verschiedenen christlichen Gemeinschaften. Nun könnten Sie vielleicht sagen: dann hat der Papst also lediglich ohne Grund, ohne Motiv diese Unfehlbarkeit erklärt. Nun, m. H., der Papst hatte seine guten Ursachen, dieses Dogma erklären zu lassen. Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, daß in der Kirche hier und da durch vorwiegend geschäftliche, örtliche Verhältnisse Aenderungen stattfinden, Gestaltungen sich machen, welche weder vor dem Buchstaben, noch vor dem Geiste der kirchlichen Satzungen rechtsgiltig bestehen. Der Papst hatte sich überzeugt, namentlich durch den großen Concurs der Bischöfe, der nach Rom wiederholt bei verschiedenen kirchlichen Festen hingeströmt, wo er den ganzen Episcopat des Erdkreises vor sich hatte, daß die Disciplinareinrichtungen, welche nothwendigerweise möglichst geeinigt sein sollen, wenn man auch den Rücksichten der einzelnen Völker und Lande Rechnung trägt, so weit auseinandergewichen waren, daß eine Heilung noth that. M. H., der innerste Kern der katholischen Kirche, das Geheimniß ihrer Dauer und ihrer Größe ist die Einheit, und wenn diese Einheit zu weichen beginnt, wenn diese Lockerung auch nur in Disciplinareinrichtungen, wo doch eine gewisse Wandelbarkeit erlaubt ist, zu weit greift, dann, m. H., schadet es der Kirche im Kern. Deßwegen hat der Stuhl Petri die Stränge näher gezogen, aber, m. H., mit allen Verfassungsgarantien, die nothwendig sind, um der Kirche ihre geistige Größe und ihre Freiheit zu belassen. M. H., in der katholischen Kirche gibt es nur eine Regierungsform, das ist die monarchische; aber wir haben ein aristokratisches Element und ein demokratisches Element, und diese beiden Elemente, das aristokratische Element des Episcopats und das demokratische Element jedes Getauften, das sind kostbare Besitzthümer der katholischen Kirche. Also das war das schauerliche Vaticanum, was doch gar nichts geändert hat, weder in der Verfassung noch in der Kirche, gegenüber dem Staate und gegenüber den anderen Religionsgenossenschaften, was aber der Kirche selbst heilsam ward über die Maßen.

Nun, m. H., was das neue deutsche Reich betrifft, so war nicht die geringste Veranlassung für Ihren Gesetzentwurf da. M. H., ich kann es Ihnen offen sagen, daß namentlich in Süddeutschland der Clerus, und zwar ohne Unterschied Bischöfe und Seelsorgegeistlichkeit, für das deutsche Reich eingenommen war, in hohem Grade geschwärmt hat. Man hoffte nämlich, daß dadurch die Nation einen festen Kern bekomme und daß die ganze Geisteskraft, die ganze sittliche Macht aller Glieder in dieser Form emporblühe und walte, daß die kleinen kirchlichen Zänkereien, die nur in den Falten des Volksthums sich einnisten können, unter den großen Conceptionen des nationalen Lebens erlöschen werden. Man hat von Seiten des Clerus das Reich mit Freuden begrüßt, und, m. H., mir ist wenigstens in meiner Umgebung in Süddeutschland Nichts bekannt geworden, was diese ursprüngliche Stimmung geändert hätte, ich habe sehr scharf beobachtet; ich gestehe Ihnen ganz offen, als damaliger und jetziger Großdeutscher habe auch ich die Waffenthaten des Heeres begeistert aufgenommen, aber, m. H., als möglicher Ansatz zu nationalem Aufschwung hat das Reich selbst mir auf der einen Seite gefallen, auf der andern Seite hat es meinen Idealen nicht entsprochen; also habe ich in dieser Beziehung ein unbefangenes Urtheil geübt. Nun, m. H., gibt es so verschiedene Kräfte, wenn solche Vorurtheile kommen, welche sie hastig aufnehmen und weiter verbreiten; und da muß ich mir erlauben, vor Allem nach meiner Erfahrung auf die Kirchenfeindlichkeit hinzuweisen, die in der europäischen Luft liegt. Es ist merkwürdig, daß mit den sich mehrenden Communicationen auch die Krankheiten und Irrthümer sich mehr und mehr verbreiten. Sie werden ökumenisch. M. H., es gibt Massenvorurtheile, es gibt Massenirrthümer. Nun, m. H., wenn man dieses geistige Gesammtleiden betrachtet, so muß man also sehen, auf welchem Wege dieser Kirche und Reich gleich schwächende Streit beseitigt werden soll. Glauben Sie nicht, m. H., daß durch Vorgehen gegen die Einzelnen hier geholfen werden kann. In der Motivirung zu dem Gesetzentwurf ist es mir aufgefallen, daß es heißt, nicht gegen die „Vergehen der Einzelnen", sondern wegen des „principiellen Widerstandes" sei es, daß man des Gesetzes bedürfe. M. H., gerade weil es ein principieller Streit ist, so lohnt es sich doch der Mühe, auf den Grund zu gehen, ob wirklich die Rechte, welche der Papst und der Episcopat für alle Katholiken fordern, in der Verfassung der Kirche begründet sind, und wenn das ist, m. H., dann kann der Staat ohne Schaden nachgeben; er muß Recht achtend nachgeben, wenn aber diese angeblichen Rechte sich ausweisen als bloße Neigung und Wege, um zu herrschen über den Staat, m. H., dann soll das Reich entgegentreten. Aber das finde ich sonderbar und grausam, daß, wenn die Verfassung der Kirche — und die katholische Kirche thut das — verlangt, daß der Seelsorgepriester dem Bischof gehorche und der Bischof dem apostolischen Stuhle, die Einzelnen ausgewählt werden als Opfer und man nicht an die Quelle geht, nein — das opfersuchende Reich steht nicht vor fehlenden Einzelnen, es steht vor der unfehlbaren Verfassung der Kirche. Der Stuhl Petri ist es, der als oberste Instanz erklärt: das ist das Recht und das sind die Grundsätze der katholischen Kirche. Dieses Opfer der Einzelnen, das sollte man der Kirche nicht auflegen. Nun, m. H., hat mich bei dem Gesetzentwurf vorzugsweise Eins verdrossen, nämlich, daß man nicht den Standpunkt eingenommen hat in Beziehung auf eine Bestrafung — sondern daß man die ganze

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Classe der Hierarchie als verdächtig findet und daß man der Polizei Rechte in die Hand gibt zur Verfügung, durch welche nicht Dieser oder Jener getroffen wird, sondern, m. H., durch welche die Kirche selbst getroffen wird. Hat doch der Minister der Justiz erklärt: man biete kein Strafgesetz, sondern ein staatsrechtliches Gesetz. Nun, meine Herren, wir haben ferner gehört, das angebotene Gesetz sei noch sehr milde. Aber, m. H., wenn man die Milde bloß nach dem Erfolg berechnet, so versichere ich Sie, werden Sie auf die Milde noch die Strenge folgen lassen müssen; denn das versteht sich von selbst, wo es sich um Grundsätze handelt, wird jeder Priester, wenn er das Bewußtsein seiner Würde in sich trägt, seinem Bischof, und der Episcopat wird dem apostolischen Stuhle gehorchen. Also ist auf diesem Wege fortzufahren eine verlorene Mühe.

(Fortsetzung folgt.)

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 25. April. (Nach der K. V. Z.)

Fortsetzung der dritten Berathung des Preßgesetzes.

Die Debatte wird bei §. 24 fortgesetzt, dessen erster Absatz wie folgt lautet: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker, Derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat, so weit sie nicht nach §. 22 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird." Hierzu beantragen: 1. Abg. Marquardsen: a. hinter „zu bestrafen sind" im Absatz 1 einzufügen: „wegen Fahrlässigkeit", b. den Schluß des ersten Absatzes von den Worten an: „wenn nicht" in Wegfall zu bringen. 2. Abg. Frhr. Schenk v. Stauffenberg: an Stelle der Schlußworte: „wenn nicht" u. s. w. zu setzen: „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben." 3. Abg. Dr. Schwarze: die eben erwähnten Schlußworte zu ersetzen durch folgende: „wenn nicht nach den Vorschriften des §. 59 Absatz 2 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit ausgeschlossen wird."

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt bittet unter Ablehnung aller andern Amendements das des Abg. Marquardsen anzunehmen; die Annahme der andern würde den §. 24 in Widerspruch mit §. 59 des Strafgesetzbuches, der von der Fahrlässigkeit handelt, setzen. Die Regierungen hätten die Annahme eines Zusatzes etwa folgenden Wortlautes erwartet: „wenn nicht nach der Vorschriften des §. 59 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit ausgeschlossen ist."

Abg. Windthorst. Der Stauffenberg'sche Antrag gewährt alles, was billig verlangt werden kann und, die Regierungen sollten gegenüber der außerordentlichen Nachgiebigkeit des Reichstages nunmehr keine ferneren Schwierigkeiten machen. Jetzt ist es an ihnen nachzugeben, wenn es ihnen überhaupt Ernst ist, das Preßgesetz zur Annahme gelangen zu lassen.

Präsident Delbrück. Diese Supposition habe ich im Namen der verbündeten Regierungen mit der größten Entschiedenheit zurückzuweisen. Was den §. 24 anlangt, so ging der Wunsch der verbündeten Regierungen auf die Abänderung dreier Punkte. In dem Amendement des Abg. Marquardsen ist nur ein Wunsch erfüllt und die Regierungen haben auf zwei ihrer Anträge verzichtet. Ich habe erwartet, daß mit dem Amendement Marquardsen die Sache abgeschlossen sei; wir waren also überrascht, daß dies nicht der Fall war: ich glaube also behaupten zu dürfen, daß es nicht unsere Schuld ist, wenn eine Einigung nicht erzielt worden ist.

Abg. Schwarze nimmt die von Dr. Leonhardt vorgeschlagene Fassung als seinen eigenen Antrag auf.

Abg. Beseler. Die Absicht aller vorgeschlagenen Amendements ging dahin, eine Bestrafung nicht eintreten zu lassen, wenn ein Grund der Entschuldigung vorliegt; man war nur zweifelhaft über die Formulirung, um falsche Interpretationen auszuschließen. Den Recurs auf §. 59 des Strafgesetzbuches in dem Amendement Schwarze halte ich für unrichtig, denn dieser §. 59 bezieht sich wesentlich auf Unkenntniß, und das umfaßt nicht alles, was wir hier als Entschuldigung auffassen wollen. Ich würde mich schwer entschließen können, dieses Amendement anzunehmen, weil es einen Mangel in das Gesetz bringt, was bei dem Amendement des Abg. v. Forcade nicht der Fall ist. Wenn ich aber, obgleich ungern, für das ganze Gesetz mit dem Antrag Schwarze stimmen würde, so geschieht es nur mit Rücksicht darauf, daß die Richter trotz der Undeutlichkeit die richtige Interpretation finden und die Strafe immerhin nur eine geringe sein würde.

Hiermit schließt die Discussion. Vor der Abstimmung bittet Lasker den Präsidenten, die Namen der Abgeordneten zu verlesen, welche den Antrag Stauffenberg mit unterschrieben haben.

Präsident v. Forckenbeck. Es sind die Abgg. v. Forcade, v. Stauffenberg, Marquardsen und Schwarze. (Große Heiterkeit.)

Abg. Schwarze erklärt, daß er seinen Namen nicht unterschrieben habe und daß die Unterschrift von einer andern Hand herrühren müsse.

Abg. Marquardsen erwidert, daß er allerdings die Namen sämmtlicher Unterzeichner mit seiner Hand unter den Antrag gesetzt habe, auch den des Herrn Schwarze, daß er sich aber nach den seit gestern geführten Verhandlungen, an denen Herr Schwarze theilgenommen, dazu vollkommen berechtigt geglaubt habe. (Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Marquardsen und das des Abg. v. Forcade angenommen, so daß der §. 24 folgendermaßen lautet: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), so wie sie nicht nach §. 22 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben."

Die Conservativen stimmen zunächst gegen den Schlußsatz „Wenn sie nicht", schließlich aber für den §. 24 im Ganzen, der fast vom ganzen Hause genehmigt wird. (Auch der Herr Justizminister Dr. Leonhardt hat, wie im Hause bald bekannt wurde, sich sofort dahin erklärt, daß er den von ihm bekämpften Zusatz acceptiren wird.)

Der vielbesprochene §. 26 (der Beschlagnahme-Paragraph) lautete nach dem Beschlusse der zweiten Lesung:

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Annahme findet nur statt,

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des §. 16 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 17 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des im §. 148 des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehens begründet wird,
4. wenn in den Fällen des §. 14 die Druckschrift den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens begründet.

Die angezogenen Paragraphen betreffen die Nennung des Druckers und Redacteurs (§§. 6 und 7), die Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften (§. 16), Veröffentlichungen über Truppenbewegungen in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges (§. 17) und die Verbreitung von Placaten und Aufrufen vor erfolgter Ablieferung eines Exemplars an die Ortspolizeibehörde (§. 14). Der §. 184 des Strafgesetzbuches lautet: Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Heute liegt zu dieser Fassung, welche dem entschiedenen Widerspruche der verbündeten Regierungen begegnet ist, der Antrag der freien Commission (Marquardsen und Gen.) vor, die Ziffern 3 und 4 zu streichen und dafür folgende Ziffer 3 zu setzen:

3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlung begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben würde.

Die hier angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches lauten: §. 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 (der vom Verbrechen des Hochverrathes handelt) strafbaren Handlungen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§. 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise (öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften) zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein u. s. w.

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 184 siehe oben.

Die positive Erklärung, die Präsident Delbrück gestern über die Stellung der verbündeten Regierungen zu dieser Amendirung abgegeben hat, daß nämlich ohne die von Marquardsen und Genossen vorgeschlagene Erweiterung des Beschlagnahmerechtes das ganze Gesetz für die Regierungen unannehmbar sein würde, kürzt die heutige Discussion gegen Erwarten auf ein Minimum ab.

Abg. v. Donimirski. Ich bitte Sie, das Amendement des Herrn Abg. Marquardsen abzulehnen. Wir Polen nehmen zu dem ganzen Gesetze ja nur eine defensive Stellung ein, weil es doch nur für deutsche Verhältnisse gemacht ist. Bei uns sind die Zustände bezüglich der Presse viel schlimmere, als in den deutschen Ländern. Es ist vorgekommen, daß unsere Zeitungen, die bloß Auszüge aus Berliner Zeitungen enthielten, mit Beschlag belegt, und ihre Redacteure verurtheilt worden sind.

Abg. Dr. Marquardsen. Mein Amendement enthält ein Zugeständniß an die verbündeten Regierungen, zu dem ich mich nur schwer entschließen konnte, weil es das in der zweiten Lesung angenommene Princip in seiner Reinheit getrübt hat. Ich bitte Sie aber, dasselbe im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes anzunehmen.

Hierauf wird §. 26 mit dem Amendement Marquardsen angenommen, desgl. §§. 27—32 ohne Debatte.

Statt des zweiten Absatzes des §. 33 (die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt) beantragt Abg. Marquardsen folgende Einfügung in §. 33, durch welche zugleich die gestrichenen §§. 14 und 15 ersetzt werden sollen:

„Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

„Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen."

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) beantragt den Zusatz: „Von Werken, deren Ladenpreis den Betrag von 15 Mark übersteigt, sowie von Werken, welche in neuer, unveränderter Auflage erscheinen, können jedoch Freiexemplare nicht verlangt werden"; und Abg. Dr. Wehrenpfennig in dem letztern Amendement statt „15 Mark" zu setzen: „5 Mark".

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld). Die Abgabe von Freiexemplaren, wenn ein Werk in einer neuen, unveränderten Auflage erscheint, würde eine zwecklose Verschleuderung sein. Die Forderung aber, daß von Werken, die über 15 Mark kosten, Freiexemplare nicht abgegeben zu werden brauchen, entspricht nur der Billigkeit. Der Abg. v. Schulte hat bei der zweiten Lesung gesagt, die Verleger verschenkten ja ohnedies viele Exemplare, und es komme auf zwei oder drei mehr nicht an. Da hat er aber die Farben doch zu stark aufgetragen; denn die Verleger verschenken nur Exemplare von ganz billigen Werken. Und wollten sie wirklich auch theuere Werke verschenken, so kann man sie doch wenigstens nicht dazu zwingen. In Frankreich und England sind die Verhältnisse ganz anders als bei uns. Ich will nur erwähnen, daß sich jene Pflicht in Frankreich als ein Schutz gegen den Nachdruck, bei uns aber als eine Besteuerung darstellt. Auch besteht zwischen den einzelnen Landesgesetzen in Deutschland eine große Ungleichheit. In Sachsen und Braunschweig brauchen gar keine, in Mecklenburg und Preußen müssen zwei Freiexemplare gegeben werden. Schon diese Ungleichheit zeigt, daß man in dieser Materie auf keinem sichern Boden steht. Eine noch größere Ungleichheit besteht in Bezug auf die einzelnen Verleger; denn diejenigen, welche sich hauptsächlich mit dem Verlage sehr kostspieliger, z. B. geographischer und astronomischer Werke befassen, werden durch die Abgabepflicht von Freiexemplaren schwer geschädigt.

Abg. Hullmann erklärt sich gegen den Antrag; die Frage der Abgabepflicht von Freiexemplaren müsse durch die Landesgesetzgebungen geregelt werden.

Abg. Dr. Wehrenpfennig. Meines Erachtens ist die Regelung der Gewerbe- und Preßverhältnisse in der That eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung und ich bedauere, daß man diesen Standpunkt bei der zweiten Lesung verlassen hat. Die Verlagshandlungen, die sich mit dem Verlage von gelehrten Werken befassen, welche von den Bibliotheken und den Fachgelehrten gekauft werden müssen, werden durch die Abgabepflicht mit einer ganz enormen Steuer belastet. Es ist dies ein Grund mit, warum für gelehrte Werke so schwer ein Verleger zu finden ist. Ich bitte Sie daher nicht blos im Interesse der Verleger, sondern auch im Interesse der Wissenschaft, mein Amendement oder wenigstens das des Abg. Reichensperger anzunehmen.

Hierauf wird die von dem Abg. Marquardsen vorgeschlagene Einfügung im §. 33 genehmigt und dieser Paragraph nach Ablehnung der Amendements Wehrenpfennig und Reichensperger, des letzteren mit 153 gegen 146 Stimmen, mit großer Majorität angenommen.

§. 30 lautet: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld). Wir alle wünschen den Reichslanden recht große Sympathie für unser Vaterland einzuflößen, nur über die Wege und Mittel dazu gehen unsere Ansichten auseinander. Dieser Paragraph aber ist nur ein Glied in dem Verwaltungssystem, mit dem wir die Sympathieen der Elsässer niemals gewinnen werden, wie ihre Wahlen zum Reichstage beweisen. Dieses System ist nun das Gegentheil von dem, was der Reichskanzler 1871 unter dem Beifall des ganzen Hauses verheißen hat. (Redner verliest mehrere Stellen aus den damaligen Reden des Fürsten Bismarck.) Wohl hat er damals vorausgesehen, daß Elsaß von französischer Agitation nicht frei bleiben würde, was ja heute immer als Motiv für die Dictatur angeführt wird; allein damals hegte er dieselbe Ansicht, welche wir haben, daß das gewaltige deutsche Reich stark genug sein werde, diese Agitationen wirkungslos zu machen. Darum bitte ich, den zweiten Satz des §. 30 abzulehnen.

Präsident Delbrück. Ich will dem Redner auf das von ihm betretene Gebiet nicht folgen, weil bei Nr. 4 der Tagesordnung (Verwaltungsbericht von Elsaß-Lothringen) ein besserer Platz für derartige Ausführungen sein wird. Ich sage also nur: Der Herr Reichskanzler, der allein die Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Reichslande trägt, würde seinerseits nicht ein Preßgesetz wie das gegenwärtige vorgelegt haben und dem Gesetz, wie es sich jetzt gestaltet hat, nicht zustimmen können, wenn Sie es schon jetzt auch auf Elsaß ausdehnen wollen; er hält dies mit seiner Verantwortlichkeit für vollkommen unvereinbar. Die verbündeten Regierungen theilen diese Ansicht; auch sie können die Streichung, welche der Vorredner beantragt, bestimmt nicht annehmen.

§. 30 wird darauf unverändert gegen die Stimmen des Centrums und der Elsasser angenommen.

Schließlich kommt folgende von der Commission beantragte Resolution zur Berathung:

„Es sei der Bundesrath aufzufordern, in den Entwurf des Gesetzes, das Verfahren in Strafsachen betreffend, eine dahin gehende Bestimmung aufzunehmen, daß über die durch die Presse begangenen Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen die Schwurgerichte aburtheilen."

Die Abgg. Hullmann und Beseler beantragen, „in Erwägung, daß über die Beibehaltung der Institution der Geschworenen grundsätzlich in der deutschen Strafproceßordnung entschieden werden wird, im Uebrigen aber es weder geboten noch rathsam erscheint, über die Competenz der Geschworenen in Betreff einzelner strafbarer Handlungen vorweg eine Entscheidung zu treffen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

Abg. Dr. Eberty. Ich bitte Sie, der von der Commission beantragten Resolution zuzustimmen, weil die Mängel des vorliegenden Gesetzes am besten dadurch corrigirt werden, daß die Geschworenen über die Preßvergehen aburtheilen. Dieses hat schon die Verfassung von 1849 erstrebt, sowie die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850. Leider wurde aus dieser der freiheitliche Grundsatz durch die reactionäre Partei des Herrenhauses entfernt und gelang es auch später dem preußischen Abgeordnetenhause nicht, den Widerstand des Herrenhauses zu brechen. Daß eine Resolution wie die vorgeschlagene auch in das Gebiet der Preßgesetzgebung gehört, und nicht nur in das des Strafprocesses, beweisen die Vorgänge in Oesterreich, Baden, Bayern u. s. w., wo dieser Grundsatz vor Feststellung einer Gerichts-Organisation angenommen wurde. Wir wollen nicht, daß unsere deutschen Brüder den Eintritt in das Reich durch Einbuße an Freiheit erkaufen, und darum bitte ich Sie, der Resolution zuzustimmen, welche die Preßfreiheit und die Geschworenengerichte, diese beiden Bollwerke der Volksfreiheit, schützen soll.

Nachdem Abg. Beseler ausgeführt hat, daß man den in die Strafproceßordnung aufzunehmenden Grundsätzen nicht bei so unpassender Gelegenheit, wie bei Berathung des Preßgesetzes, präjudiciren solle, wird die motivirte Tagesordnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit 145 gegen 135 Stimmen abgelehnt und die Resolution mit 164 gegen 119 Stimmen angenommen.

Damit schließt die dritte Berathung des Reichspreßgesetzes, dessen Zustandekommen außer jedem Zweifel und als vollständig gesichert zu betrachten ist. (Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 2. Mai. S. K. H. der Großherzog haben unterm 22. und bezw. 28. April l. J. gnädigst geruht, den Ingenieur 1. Klasse Chr. Mahla in Meßkirch zum Bezirksingenieur; ferner die Ingenieure 2. Klasse Franz Mattes in Lörrach, Julius Gasteiger in Meßkirch, Wilhelm Aicham in Constanz, Eduard Schuster in Rastatt, Eduard Gockel in Baden, Emil Obermüller in Waldshut, Adolf Wasmer in Buchen, Otto Hof in Karlsruhe, August Bamberger in Offenburg, Friedrich Wenner in Stühlingen, Karl Gebhard in Triberg zu Ingenieuren 1. Klasse zu ernennen.

✱ **Karlsruhe**, 1. Mai. Die Kirchencommission unserer zweiten Kammer ist heute bereits zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Die Arbeiten derselben sollen derart beschleunigt werden, daß das Altkatholikengesetz schon am 11. d. zur Berathung kommen dürfte.

⨯ **Aus dem Kreise Karlsruhe**, 29. April. Der § 16 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine betr., ist durch das neueste Gesetz vom 19. Februar l. J. mit mehreren Strafbestimmungen versehen worden, von denen der § 16d heißt: „Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes — i. e. vom 19 Febr. l. J. — oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131 und 132 des Reichstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahren zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden." — Die hiermit gesetzlich festgestellte Verschärfung der citirten Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches ist jedenfalls eine badische „Eigenthümlichkeit", ob auch eine „berechtigte", darüber urtheilen wir nicht, sondern überlassen dies den Reichsjuristen. Der Wortlaut der betreffenden Paragraphen ist folgender:

§ 97. „Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staates, oder den Regenten seines Staates, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staates oder den Regenten dieses Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft."

§ 110. „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag, oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 111. „Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte."

§ 130. „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 130a. (Kanzelparagraph.) „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festunghaft bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 131. „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Gefängnißstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 132. „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft."

Nehmen wir zu diesen Strafbestimmungen im Sinne von § 16d noch das neueste Reichsgesetz über Internirung und Ausweisung sog. renitenter Geistlichen hinzu, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der badische Clerus mit einer Fülle von Strafandrohungen wie kein anderer im deutschen Reiche umgeben ist. Nach moderner Auffassung wäre dies die Gestaltung „der freien Kirche im freien Staate", wie Cavour sich auszudrücken pflegte.

§ **Von der Acher**, 1. Mai. Einsender dieses suchte bisher vergeblich in der „Bad. Landeszeitung" nach einer Kritik über den neuesten Hirtenbrief unseres hochw. Herrn Erzbisthumsverwesers, betreffend die „Altkatholiken." Kein Wort läßt sich darüber verlauten, nicht einmal sein Erscheinen wird erwähnt, während sie sonst den Inhalt des „Erzbischöflichen Anzeigeblattes" getreulich zu referiren und namentlich kirchliche Aktenstücke in bekannter Weise zu schulmeistern pflegt. Was mag wohl der Grund dieses ungewöhnlichen Verfahrens sein? Offenbar will man dieses Meisterstück kirchlicher Logik todtschweigen, weil man selber herausfühlt, daß mit den alltäglichen Phrasen sich nicht dagegen aufkommen läßt. Es muß dessen Erscheinen auch gar zu unbequem sein mitten im besten Eifer für altkatholische Propaganda! Daraus läßt sich aber auch andererseits ersehen, wie zeitgemäß das Unternehmen war, und wie sehr die Katholiken ihren Oberhirten zum Danke verpflichtet sind für die herrlichen Worte der Belehrung und Aufmunterung. Wie Letztere in der That gewürdigt werden, dafür zeugt insbesondere auch die gespannte Aufmerksamkeit, mit welcher allenthalben von gläubigen, wie wankenden Herzen, den erhabenen und zugleich so populären Hirtenworten gelauscht wird. Möge nirgends versäumt werden, sie vollständig oder wenigstens theilweise zu verlesen; sie werden zweifelsohne bei den Einen als Befestigungs-, bei den Andern als Bekehrungsmittel allenthalben segensreiche Früchte tragen.

▯ **Aus Baden**, 30. April. Briefen aus der Schweiz entnehmen wir folgende Stellen:

Die Kanonen des Berner Zeughauses haben nun den großen Revisionssieg nach allen Weltgegenden verkündet und zahlreiche Telegramme haben dem Bundesrathe zu diesem Siege Glück gewünscht. Das alte Mittel in unserer der Mehrheit nach protestantischen Schweiz, mit der „Staatsgefährlichkeit" der katholischen Religion und der „Pfaffen" hat seine Wirkung wieder gethan. Unmittelbar nach der Verwerfung der ersten Revision am 12. Mai 1872 wurde im Bundesrathhaus und von der Freimaurerei die Parole ausgegeben: Die Revision werde nie durchgehen, wenn man nicht mit einem friedlichen Religionskriege die protestantischen Föderalisten von den Ultramontanen trenne und überhaupt die protestantische Mehrheit in der Schweiz für die Revision mehr begeistere. Solche Mittheilungen hat z. B. auch der verdiente Vertheidiger von Recht und Gerechtigkeit im Jura, Hr. Moschard, gleich nach dem 12. Mai gehört und sie bald nachher im Großen Rathe von Bern tadelnd in die Oeffentlichkeit gebracht. Die ganze neue Revision und der ganze Sieg der 300,000 gegen 200,000 beruht somit auf jenem Grundsatz, welchen man den Jesuiten und den Katholiken überhaupt als ihre verwerfliche Moral in die Schuhe schütten will, nämlich auf dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel." Zu diesem Zwecke auch mußten zwei einfältige Landesverraths-scandale noch vor der Abstimmung im Nationalrath in Scene gesetzt werden, zwei Comödien, über welche die Spieler nachher selber gelacht haben, weil sie den wahren Zweck kannten und durchschauten. Auch gar nicht ohne Berechnung mußte bei diesen beiden Comödien mit dem „Aperçu" und dem „Apell" ein Waadtländer Bundesrath, der im Bundesrathhaus überhaupt als brauchbarer Schauspieler bekannt ist, die Hauptrolle übernehmen, und man muß sagen, daß er sie gut gespielt hat. Das beweist die große Mehrheit der „Ja" in Canton Waadt. Sie namentlich mußten dazu gebracht werden, eine Mehrheit gegen die Katholiken abzugeben, und nun ist es vielleicht an den Letztern, sich zu fragen, ob sie nicht von gewissen Föderalisten-Cantonen verrathen worden seien. Man hat also nicht umsonst und so laut und so viel von Bundesverrath gesprochen. Die Katholiken mußten in der neuen Revision schärfer gemaßregelt werden als früher, der mächtigste Canton Bern mußte im Jura den nöthigen Religionskrieg führen und damit in der ganzen Schweiz die Pfaffen und Katholikenhetze in Scene setzen. Es hat gewirkt! Die französisch-protestantischen Cantone sind vor der Unterdrückung durch die Rechtseinheit wenigstens wieder auf einige Jahre gerettet und ihre ersten Retter im Jahre 1872 am 12. Mai das waren die Katholiken, d. h. die Ultramontanen aller Cantone; hingegen waren und sind es die französisch-protestantischen Cantone und ihre Mehrheiten, welche jetzt am 19. April getreulich mitgeholfen haben, ihre katholischen Erretter vom 12. Mai zu maßregeln und zu unterdrücken. Die politischen Führer der Waadtländer in Bern und Lausanne für die zweite Revision hätten als biedere Eidgenossen wenigstens während der zweiten Revisionsberathung mit aller Kraft dahin wirken sollen, daß ihre Bundesgenossen von 1872, die Katholiken, wenigstens die gleichen Freiheiten gerettet hätten auf religiösem Gebiete, wie ihnen die Katholiken fortwährend noch ihre Freiheiten auf politischem Gebiete zu retten geholfen haben. Das aber haben die föderalistischen Waadtländer nicht gethan und so lange sich die Katholiken noch nach Jahren an die Art und Weise erinnern werden, wie und mit welchen Mitteln die jetzige neue Bundesverfassung zu Stande gekommen, so werden sie sich sagen müssen: „Mit dem allgemein verworfenen Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige; mit einer in Scene gesetzten unschweizerischen und politisch gemeinen Katholikenhetze und mit der treulosen Galgenrolle der ehemals föderalistischen Waadtländer Revisionsführer." Und das soll man wissen!

Mainz, 30. Apr. Wie die „Südd. Volksst." meldet, ist der Reichstagsabgeordnete Most gestern Abend 5 Uhr, nachdem er kaum aus dem Reichstage hier eingetroffen war, im Redactionszimmer des genannten Blattes — wie eine andere Quelle sagt, auf Requisition von Berlin aus — verhaftet und hinter Schloß und Riegel gebracht worden. Die Ursache der Verhaftung ist bis jetzt unbekannt.

Ausland.

Wien, 1. Mai. Die amtliche „Wiener Zeitung" meldet: Nach officiellen Telegrammen der ungarischen Regierung haben die Obstbäume und Rüben im größten Theile von Ungarn durch das Frostwetter empfindlich, dagegen die Saaten nur wenig Schaden gelitten. Die Gerüchte von einer Zerstörung der Erntehoffnungen sind hienach jedenfalls übertrieben.

Paris, 1. Mai. Der Nizzaer Deputirte Piccon hat seine Demission gegeben.

Madrid, 30. April. Die „Gaceta" enthält ein Telegramm Serrano's von gestern früh 11½ Uhr, welchem zufolge die Artillerie ihr Feuer wieder eröffnet hatte. Die Carlisten antworteten nur schwach. Eine Division war unter Montellano vorgegangen, während die Divisionen Martinez-Campos und Palacios Befehl zur Fortsetzung ihrer Bewegungen erwarteten. In Folge schlechten Wetters ist die Verbindung mit Santander unterbrochen. Eine Colonne von 900 Mann schlug in der Provinz Tarragona eine Abtheilung von 2000 Carlisten.

Lokales.

O Vom Kaiserstuhl. Der Frost hat besonders in den Niederungen an den Reben mannigfachen nicht unerheblichen Schaden angerichtet. Auch die Obstbäume, die Nußbäume vor Allem, litten sehr. An einzelnen Orten, wie in Ihringen und Rothweil ꝛc., wurden Räucherungen ähnlich jenen in Südfrankreich veranstaltet. Der Erfolg muß abgewartet werden. Für die Bewohner des Kaiserstuhles und des Tuniberges wäre ein neues Mißjahr von den allerbedenklichsten Folgen. Die ohnedies nicht seltenen Ganten würden dadurch in erschreckender Weise vermehrt werden. — In Ihringen wurde letztes Jahr in dem Grade Wein fabricirt, daß nach Berichten von Augenzeugen man sich buchstäblich um Wasser schlug. Doch die Strafe folgte auf dem Fuße nach. Die Weinkäufer blieben aus, um nicht statt des edlen Rebensaftes ein Gemisch aus Traubenzucker ꝛc. heimzuführen. So kam es, daß Wein, dessen Fabricirung für die Ohm 20 fl. kostet, um 8 fl. losgeschlagen werden — mußte — in freiwilliger Unfreiwilligkeit.

✓ Bühl, 1. Mai. In dem nahen Zinken Rittersbach fiel vorige Woche ein 3 / jähriger Knabe in eine offenstehende Dungwassergrube und ertrank. Dasselbe Kind soll schon vor einem Jahre in die nämliche seinen Eltern gehörige Grube gefallen und nur durch zufällige augenblickliche Hülfe vom Tode errettet worden sein. Dessenungeachtet konnte der Vater sich nicht entschließen, künftigem Unglück vorzubeugen, und so traf ihn denn unlängst wirklich die Strafe für seinen unverantwortlichen Leichtsinn. Letzterer ist jedoch kein seltenes Vorkommniß, wovon man sich beim Vorbeigehen an verschiedenen Höfen unserer Gegend überzeugen kann. Ob und wie viel Schuld die zuständige Aufsichtsbehörde hierbei trägt, darüber steht uns kein Urtheil zu; man wollte nur Thatsachen, hauptsächlich zur Warnung für die Eltern, vor die Oeffentlichkeit bringen.

Buchen, 29. April. Der „Buchen. Anz." schreibt: „Die vergangene Nacht hat wahrscheinlich einen großen Theil unserer Hoffnung auf einen reichen Obstsegen vernichtet. Klee, Kirschbäume, Rosen und verschiedene andere Gesträuche sind ganz oder theilweise erfroren. Ob die Zwetschgen oder Birnbäume gelitten haben, wird sich bald zeigen. Die Aepfelblüthe ist noch ziemlich zurück."

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Herr. Billing.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

‚Revalescière Du Barry von London.'

Keine Krankheit vermag der vorzüglichen Revalescière du Barry zu widerstehen und bewährt sich dieselbe ohne Medicin und ohne Kosten bei allen Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutaufsteigen, Ohrenbrausen, Uebelkeit und Erbrechen, selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden:

Certificat Nr. 79,810. Düsseldorf, 9. Nov. 1872.

Meine Tochter litt seit mehreren Jahren periodisch an sehr heftigen Kopfschmerzen und Erbrechen. Nach kurzem Gebrauch Ihrer Revalescière ließen beide Uebel nach und erfreut sich meine Tochter seither einer ganz beneidenswerthen Gesundheit. Bei einer andern Dame, die an gänzlicher Appetitlosigkeit litt, reichten einige Pakete Revalescière hin, um sie in den Stand zu setzen, alle Speisen zu genießen und zu verdauen. Ich kann daher diese köstliche Nahrung mit bestem Gewissen empfehlen. C. A. Klemm, Wwe.

Certificat Nr. 73,800. Mohács, 20. Dec. 1871.

Nachdem ich Ihre brrühmte Revalescière drei Monate lang genossen und dadurch mein vieljährig gehabtes Hämorrhoidal-Leiden gänzlich geheilt ist, sehe ich mich veranlaßt, dieses ausgezeichnete Heilmittel einem meiner guten Freunde, der an Schwindsucht leidet, zum Gebrauch zu empfehlen.

Jos. Ullein, Baumeister.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in andern Mitteln und Speisen.

In Blechbüchsen von ½ Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfd. 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalescière Biscuiten: Büchsen à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr. — Revalisciere Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr.

Zu beziehen durch **Barry du Barry u. Comp.** in Berlin, 178 Friedrichsstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen, Specerei- und Delicatessenhändlern. In **Carlsruhe bei Th. Brugier.** Großherzoglichem Hoflieferanten **Louis Dörle, u. Paul Mayer, R. Schnupp,** Rastatt: A. Fischer, früher A. Sallinger-Heydt, Offenburg: Franz Dimmler, Constanz: Fr. Schildknecht, Worms: J. H. Meyer, Ludwigshafen: Wilh. Kuelius, Dürkheim: Jean Hammel, Schopfheim: Johann Reinacher, Billingen: Lucas Eisele, Durlach: Ludwig Reißner, Tauberbischofsheim: Leop. Frank, Ueberlingen: F. F. Blattau, Kehl: Karl Schick, Freiburg i. Br.: Wilhelm Rost, vormals E. Sickenberger, Droguist am Schwabenthor, Ch. Th. Hechinger, Salzstraß. Nr. 7, Pforzheim: Wilhelm Salzer, Zweibrücken: Ww. August Seel, Baden-Baden: Geschwister Wolff, Mannheim: Louis Goos, Lit. S. 2. Nr. 20, Heiligenberg: C. Leibinger, Heidelberg: Franz Popp, Speyer: J. C. Eberhardt und nach allen Gegenden gegen Postanweisung.

Keuch- und Stickhusten bei Kindern

sind sehr verbreitet und legen bei Vernachlässigung oft den Grund zu späteren hartnäckigen körperlichen Leiden.

„Mein Sohn von 8 Monaten, welcher an Keuch- und Stickhusten litt, wurde nach „Gebrauch des Trauben-Brust-Honigs von W. H. Zickenheimer in Mainz ganz „davon befreit, weßhalb ich diesen vorzüglichen Saft auf's Wärmste empfehle.

„Bärsdorf bei Kynau (Schlesien), 10. October 1873.

„**Gottlieb Trispel**, Bauern-Gutsbesitzer."

Dieses durch mehr denn 300 Anerkennungen genesener Personen aller Stände ausgezeichnete Hausmittel ist stets ächt zu haben in 3 Flaschenfüllungen in Karlsruhe bei **Th. Brugier**, Waldstr. 10, J. Küst, Langestr. 54, Adolf Schnupp, Langestr. 233, Paul Meyer Erbprinzenstr. 2a; und in Mühlburg bei Heinrich Frey, in Durlach bei Ludwig Reißner und in Mannheim bei Th. Brugier, Z 6. Nr. 3, Neckarhafenstraße.

Die landwirthschaftliche Schule Hochburg

bei **Freiburg i/B.** beginnt den Sommercurs am 11. Mai. Prospect und nähere Auskunft durch 3.3 (H.r.57.1) **Die Direction.**

Religiöse Gemälde

in künstlerischer Ausführung ganz nach Wunsch und Angabe werden geliefert durch **Friedrich Gypen's**

Kunst-Verlag für kirchliche Malerei in München.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutschlands Stromgebiete

historisch-geographisch-topographisch-statistisch

bearbeitet in

Fragen und Antworten

für Schule und Selbstbelehrung

von

Josef Anton Keller.

Ladenpreis: **2 fl. 15 kr.**

NB. Die Fragen sind auch in einem besondern Bande erschienen, und es eignet sich darum dieses Buch vorzüglich zur Einführung in Schulen.

☞ Ein gebildetes junges Mädchen aus guter Familie, von angenehmem Aeußern, welches etwas französisch und Musik versteht, in weiblichen Handarbeiten erfahren ist, sucht eine passende Stelle bei einer Familie oder in einem feineren Ladengeschäft.

Nähere Auskunft ertheilt gegen fr. Anfragen Hr. Leop. Schweiß in Heidelberg.

☞ Die Gemeinde sammelt für gemeinnützigen Zweck Gegenstände aus der Zeit des Klosters St. Blasien, z. B. Urkunden, Bücher, Bildnisse und Wappen der Aebte, Abbildungen der Kirche oder des Stiftsgebäudes u. s. w. und bittet um einschlagende Beiträge.

St. Blasien, den 17. März 1874.

Der Gemeinderath. M. Waßmer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die gegenwärtig hohen Fleischpreise betreffend.

Zur Beförderung des Marktverkehrs in Fleisch und Fleischwaaren haben wir beschlossen, auf den hiesigen Wochenmärkten Fleischstände zu errichten, um auch auswärtigen Metzgern gegen ein mäßiges Standgeld von 6 kr., einschließlich aller Auslagekosten, zum Fleischverkaufe Gelegenheit zu geben; dabei bemerken wir, daß zur Aufbewahrung von nicht verkauftem Fleische ein Raum im städtischen Schlachthause bestimmt ist. Darauf Reflectirende wollen sich bei uns melden.

Karlsruhe, den 29. April 1874.

Gemeinderath.

Lauter. H. Roys.

Zur Post! Ein junger Mann über 15 Jahre alt, mit nöthiger Schulbildung und Neigung, könnte zur Erlernung des Post- und Telegraphendienstes Aufnahme finden. Zu erfragen bei Kaiserl. Post-Expedition in Langenbrücken.

Zur gefäll. Beachtung!

Um sehr unliebsamen Brief-Verwechslungen vorzubeugen, so ersuche ich alle meine geehrten Geschäfts-Freunde und Privat-Personen genau auf meine Firma zu achten, indem sich seit ca. einem Jahr noch ein weiteres Spezerei- und Bäckerei-Geschäft (Christoph Grimm) in der Langenstraße befindet, und es vorkommt, daß ich Briefe gar nicht oder erst nach ca. drei Tagen aufgebrochen erhalte; bitte deßhalb **Straße mit Hausnummer** beizufügen.

Achtungsvoll

W. Grimm,

Langestraße 19.

Eine alte bewährte Versicherungsanstalt, welche bei mäßigen Prämien, Schaden **coulant regulirt**, stellt an jedem Ort Agenten mit **hoher Provision** an. Offerten richte man franco an General-Agent **Herm. Bauer, Frankfurt a/M.** (H. 6771.)

Frau Braun von Heilbronn

kommt am Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. Mai d. J. nach Karlsruhe und ist von Morgens 8 Uhr an von allen unterleibsleidenden Frauen im Gasthof zum grünen Hof, zu sprechen. (H.71411)

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen **das sehr gelungene photographische**

Porträt

von

Ritter **Dr. v. Buß,**

Hofrath 2c., Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.

Visitenkartenformat: **21 kr.**

Freiburg. Literarische Anstalt.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag 3. Mai. 13. Vorstellung außer Abonnement. Mit erhöhten Preisen. Drittes Gastspiel der Frau Bertha Ehnn, k. k. Hofopern- und Kammersängerin zu Wien. **Die Afrikanerin.** Große Oper mit Ballet in 5 Akten von Meyerbeer. Selica: Frau Bertha Ehnn. Anfang 6 Uhr.

Montag 4. Mai. Zweites Quartal. 60. Abonnements-Vorstellung. **Die zärtlichen Verwandten.** Lustspiel in 3 Akten von Benedix. Anfang halb 7 Uhr.

Karlsruhe, 1. März. Vom 1. bis einschließlich 24. Mai verkaufen die zur Genossenschaft gehörigen hiesigen Bäcker ihr Brod zu folgenden Preisen: Ein Paar Wecke zu 2 kr. muß wiegen 80 Gramm, ein halbweißes Groschenbrod muß wiegen 160 Gramm, ½ Kilo Halbweißbrod kostet 7 kr., ½ Kilo Schwarzbrod kostet 6 kr., 1½ Kilo Schwarzbrod kosten 17 kr. — Von heute an kostet das Pfund Ochsenfleisch 24 kr., Kalbfleisch 18 kr., Schweinefleisch 20 kr., Hammelfleisch 24 kr.

Geburten.

28. April. Henni Dora, Vater Sigmund Levis, Kaufmann.
28. „ Marie, Vater Johann Keim, Cementarbeiter.

Eheschließungen:

30. April. Paul Gail von Lohmerhof, Kutscher, mit Marie Boppre von Waibstadt.
30. „ Konrad Homers von Heidelsheim, Schneider, mit Elisabeth Scharfenberger von hier.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 1. Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.							
Hessen 4½% Consol. Oblig	—	G	Rußland 5% Obligationen v. 1872	93¾	G	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½	b
4½% do.	—	G	Belgien 4½% Obligationen	103¼	G	3% do. do.	49⅜	G
4% do.	—	G	Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98¼	G	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84	G
Baden 5% Obligationen	104⅝	G	Schweiz 4½% Berner Obligationen	—	G	5% do. do. 2. Emiss.	82¼	b
4½% do.	100⅞	b	4% „ „	86	b	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84	G
4% do.	98	b	N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅛	G	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62	G
3½% do. v. 1842	91⅝	G	6% „ 1885r v. 1865	100⅞	G	5% Hessische Ludwigsbahn	104	G
Bayern 4½% Obl. 1856 3j. ½jähr.	101⅛	G	5% „ 1904r 10/40 1864	—	P	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	10[illegible]⅞	G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¾	b	Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅜	G	6% Central Pacific, rückz. 1898	78½	G
4% „ „ 1jähr.	97⅜	G	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	94¼	b	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65¼	G
Württemberg 5% Obligationen	105⅛	b	do. leere.	—	P	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	47¾	G
4½% „	101	G	**Actien und Prioritäten.**			**Anlehens-Loose.**		
4% „	97¾	b	Badische Bank, 200 Thaler	112⅛	G	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	—	b
Nassau 4½% Obligationen	98½	b	3% Frankfurter Bank, fl. 500	147	b	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	—	G
3½% do.	93¼	G	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	376	G	Badische 35-fl.-Loose	69¾	G
Sachsen 5% do.	105⅜	G	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1010	b	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	—	G
Gotha 5% do.	—	P	5% do. Creditactien, fl. 160	125	b	Gr. Hessische 50-fl.-Loose	212½	G
Gr. Hessen 5% do.	93¾	G	Stuttgarter Bank	—	P	„ 25-fl.-Loose	56½	P
4% do.	—	G	5% Elisabethbahn, fl. 200	209	b	Kurhessische 40-Thaler-Loose	72¼	G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66⅜	G	5% Rudolphsbahn, fl. 200	—	b	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	14¾	b
4% Papierrente Z. 4½%	61⅞	G	4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	179⅞	G	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94¼	G
do. do.	62½	G	4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110¼	G	„ 5% 500 do. do. 1860	98⅜	G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	70¼	G	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	134	G	„ 100-fl.-Loose do. 1860	159½	b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97¼	P	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	335	b	Schwedische 10-Thaler-Loose	—	b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10½	G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞	b

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	95⅝	G
Augsburg „	100	P
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105⅛	P
Brüssel „	94¼	b
Hamburg „	105⅛	P
Leipzig „	105	P
London „	118¾	b
Mailand „	82⅝	G
Paris „	94⅛	
Wien „	105¼	G

Gold und Silber.

Pistolen	fl.	9. 36	38
Holländ. 10-fl.-St.	„	9. 45	47
Ducaten	„	5. 50	52
20-Frankenstücke	„	9. 24½	25½
Engl. Sovereigns	„	11. 50	52
Russ. Imperiales	„	9. 40	42
Dollars in Gold	„	2. 25	—26

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.